

Bericht
des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP und der Bundesregierung eingebrachten

Entwürfen eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
— Drucksachen 10/3923, 10/4211 —

zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Eingliederung Arbeitsloser in das Arbeitsleben
und zur Wiederherstellung eines ausreichenden Schutzes bei Arbeitslosigkeit
— Drucksache 10/4016 —

zu dem von dem Abgeordneten Dr. Jannsen und der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
— Drucksache 10/2776 —

zu dem von dem Abgeordneten Vogelsang, Lutz, Kuhlwein, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für „einstufig“
ausgebildete Lehrer und Juristen
— Drucksache 10/3019 —

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Absolventen der einstufigen Juristen- und
einphasigen Lehrerausbildung im Arbeitsförderungsgesetz
— Drucksache 10/4145 —

Bericht der Abgeordneten Seehofer, Lutz, Frau Dr. Adam-Schwaetzer und Tischer**A. Allgemeines****I. Zum Beratungsverfahren**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 163. Sitzung am 4. Oktober 1985 den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes — Drucksache 10/3923 — in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, dem Innenausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft sowie dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuß wurde der Gesetzentwurf zur Mitberatung und gemäß § 96 GO überwiesen. Der Gesetzentwurf des Abgeordneten Dr. Jannsen und der Fraktion DIE GRÜNEN Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes — Drucksache 10/2776 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 123. Sitzung am 28. Februar 1985 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und dem Innenausschuß, dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO überwiesen.

Den Gesetzentwurf der Abgeordneten Vogelsang, Lutz, Kuhlwein, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für „einstufig“ ausgebildete Lehrer und Juristen — Drucksache 10/3019 — hat der Deutsche Bundestag in seiner 132. Sitzung am 18. April 1985 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und dem Innenausschuß, dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 74. Sitzung am 4. Oktober 1985 beschlossen, am 23. Oktober 1985 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu den vorstehend aufgeführten Gesetzentwürfen durchzuführen. Er hat sich in dieser Sitzung darauf verständigt, auf eine Einführung in den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 10/3923 — zu verzichten.

Am 17. Oktober 1985 hat der Deutsche Bundestag in seiner 165. Sitzung den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Eingliederung Arbeitsloser in das Arbeitsleben und zur Wiederherstellung eines ausreichenden Schutzes bei Arbeitslosigkeit — Drucksache 10/4016 — ohne Aussprache dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO überwiesen. Der Ausschuß

für Arbeit und Sozialordnung beschloß daraufhin in seiner 77. Sitzung am 18. Oktober 1985, diesen Gesetzentwurf in die beschlossene Anhörung miteinzubeziehen. Von einer Einführung in den Gesetzentwurf wurde abgesehen. In der öffentlichen Informationssitzung am 23. Oktober 1985 wurden Vertreter der Tarifvertragsparteien, der Bundesanstalt für Arbeit, der Kommunalen Spitzenverbände und der Wohlfahrtsverbände angehört; die mündlichen und schriftlichen Beiträge der Sachverständigen sind in die Ausschußberatungen einbezogen worden. Auf das Stenographische Protokoll Nr. 78 und die als Ausschußdrucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen wird Bezug genommen.

In seiner 173. Sitzung am 13. November 1985 hat der Deutsche Bundestag ohne Aussprache den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes — Drucksache 10/4211 —, der inhaltsgleich mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 10/3923 — ist, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, dem Innenausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO überwiesen. In derselben Sitzung hat der Deutsche Bundestag den vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Absolventen der einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung im Arbeitsförderungs-gesetz — Drucksache 10/4145 — ebenfalls ohne Aussprache dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, dem Innenausschuß und dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Innenausschuß hat sich in seiner Stellungnahme vom 13. November 1985 für die in dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 10/3923 — vorgesehene Einfügung eines § 241 a in das Arbeitsförderungs-gesetz ausgesprochen. Er hat darüber hinaus empfohlen, die Gesetzentwürfe der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 10/2776 — und der Fraktion der SPD — Drucksache 10/3019 — wegen der Einfügung des § 241 a für erledigt zu erklären. Der Innenausschuß hält es darüber hinaus hinsichtlich des Personenkreises, der durch einstweilige Anordnungen die vorbehaltliche Auszahlung der Arbeitslosenhilfe erwirkt hat und gegen den daher ein Rückzahlungsanspruch besteht, für richtig, eine Regelung zu treffen, die unbillige Härten im Einzelfall vermeidet. Er verweist dazu auf die im Gesetzentwurf des Bundesrates in Artikel II — Drucksache 317/85 (Beschluß — vorgeschlagene Regelung und auf die in der Begründung dieses Vorschlages angesprochene

Verfahrensweise der Arbeitsämter, die Möglichkeit der Niederschlagung und des Erlasses von Rückforderungsansprüchen zu prüfen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Stellungnahme vom 6. November 1985 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 10/3923 — zu empfehlen.

Er bittet mit derselben Mehrheit jedoch den federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, zu prüfen, ob durch den vorgesehenen Einarbeitungszuschuß bei befristeten Arbeitsverhältnissen Mitnahmeeffekte entstehen und ob über praktische Rückforderungsansprüche eine mißbräuchliche Inanspruchnahme ausgeschlossen werden kann.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 4. Dezember 1985 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 10/3923 — anzunehmen und diesen Entwurf bei § 241 a Arbeitsförderungsgesetz durch einen Absatz 4 zu ergänzen, wonach Arbeitslosenhilfe nicht zurückgefordert wird, soweit sie nach dem 1. Januar 1982 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Durchführung des § 134 Arbeitsförderungsgesetz im Sinne der Neuregelung gewährt wurde. Die Gesetzentwürfe der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 10/2776 — und der Fraktion der SPD — Drucksache 10/3019 — wurden mit Mehrheit abgelehnt.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat in seiner Stellungnahme vom 4. Dezember 1985 folgendes Votum abgegeben:

1. Absolventen der einstufigen Juristen- bzw. einphasigen Lehrerausbildung

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft spricht sich für die im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bzw. der Bundesregierung — Drucksachen 10/3923, 10/4211 — vorgesehene Einfügung eines § 241 a in das Arbeitsförderungsgesetz aus. Er empfiehlt dem federführenden Ausschuß, in die Novelle auch die in Artikel II des Gesetzentwurfs des Bundesrates — Drucksache 10/4145 — vorgeschlagene Regelung aufzunehmen. Auf dieser Grundlage empfiehlt der Ausschuß, die Gesetzentwürfe der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 10/2776 —, der Fraktion der SPD — Drucksache 10/3019 — und des Bundesrates — Drucksache 10/4145 — für erledigt zu erklären.

2. Jugendliche mit einer der betrieblichen Berufsausbildung gleichgestellten schulischen Berufsausbildung

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft spricht sich für die im Gesetzentwurf der Fraktionen der

CDU/CSU und FDP bzw. der Bundesregierung — Drucksachen 10/3923, 10/4211 — vorgesehene Anfügung eines Satzes 5 in § 46 Abs. 1 AFG aus.

Darüber hinaus bittet der Ausschuß den federführenden Ausschuß, in das AFG eine Regelung aufzunehmen, wonach diejenigen, die angesichts der derzeitigen quantitativen Probleme auf dem Ausbildungsstellenmarkt entgegen ihrer ursprünglichen Absicht — oftmals durch Sonderprogramme der Länder — auf eine schulische Ausbildung unter Einschluß der sog. Externenprüfung gemäß § 40 Abs. 3 BBiG bzw. § 37 Abs. 3 HwO verwiesen wurden, im Falle ihrer Arbeitslosigkeit nach Abschluß der Berufsausbildung Arbeitslosenhilfe erhalten können.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung vom 6. November 1985 dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP — Drucksache 10/3923 — mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen zugestimmt. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 GO gesondert vorlegen.

Die Voten sind Gegenstand eingehender Erörterung im federführenden Ausschuß gewesen. Die Anregung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft ist nicht aufgegriffen worden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat nach einer Einführung am 6. November 1985 in den Gesetzentwurf der Abgeordneten Vogelsang, Lutz, Kuhlwein ... und der Fraktion der SPD — Drucksache 10/3019 — die Beratungen sämtlicher Gesetzentwürfe in seiner 83. Sitzung am 4. Dezember 1985 aufgenommen und abgeschlossen.

In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD die Annahme des Entwurfes eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes — Drucksachen 10/3923, 10/4211 — empfohlen. Er hat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, den von der Fraktion der SPD eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 10/4016 — zur Ablehnung vorzuschlagen.

Der Gesetzentwurf in Drucksache 10/2776 wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der Gesetzentwurf in Drucksache 10/3019 wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Gesetzentwurf in Drucksache 10/4145 wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei

Stimmhaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

II. Zum Inhalt der Gesetzentwürfe

Der inhaltsgleiche Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 10/3923 — und der Bundesregierung — Drucksache 10/4211 — sieht vor, die Förderung der beruflichen Bildung und die Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslose zu verbessern. Außerdem soll die Funktionsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe durch Maßnahmen gewahrt werden, die im einzelnen aus dem Vorblatt unter B. a) ersichtlich sind. Daneben sieht der Gesetzentwurf vor, die Belastung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch den Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit durch Senkung der Beiträge zu verringern.

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP sind der Meinung, der Gesetzentwurf unterstütze die auf Verbesserung der Beschäftigungssituation zielende Politik der Bundesregierung, die bisher bereits zu einer nachhaltigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für arbeitsplatzschaffende Investitionen geführt habe und erste Erfolge am Arbeitsmarkt zeige. Der Gesetzentwurf nutze die wiedererstandenen finanziellen Handlungsräume für die Arbeitsmarktpolitik, die sich aus dem Abbau der Defizite bei der Bundesanstalt für Arbeit und den entstandenen Überschüssen ergäben. Der Gesetzentwurf sei ein wichtiger Schritt auf dem Weg zum Abbau der Arbeitslosigkeit. Er zeichne sich durch differenzierte Maßnahmen der Sozialpolitik aus und berücksichtige auf diese Weise die besondere Situation der jeweils Betroffenen.

Die Fraktion der SPD ist dagegen der Auffassung, der Gesetzentwurf nehme die seit 1983 erfolgten Leistungskürzungen nur zaghaft und halbherzig zurück. Er verwende Überschüsse bei der Bundesanstalt für Arbeit, die nur infolge unsozialer Leistungskürzungen entstanden seien. Die Erwirtschaftung von Überschüssen durch die Bundesanstalt trotz steigender Arbeitslosigkeit sei kein Erfolg der Arbeitsmarktpolitik, sondern Folge der in den vorausgegangenen Jahren vorgenommenen Demontage der Arbeitslosenversicherung. Der Gesetzentwurf berücksichtige nicht, daß die Zahl der Arbeitslosen, die keine Arbeitslosenunterstützung erhielten, anwachse und nehme die finanziellen und sozialen Folgen der Massenarbeitslosigkeit nicht zur Kenntnis. Die Verdoppelung der Zahl der Arbeitslosenhilfeempfänger seit 1983 und die sich entwickelnde neue Armut blieben völlig außer Acht. Die durch den Sozialabbau bewirkte Abwälzung der Folgen der Arbeitslosigkeit auf die Träger der Sozialhilfe, die Kommunen, würde nicht rückgängig gemacht.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen leiste einen nur ungenügenden Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Statt dessen sei eine beschäftigungsorientierte Ge-

samtpolitik notwendig mit Maßnahmen, wie sie von der Fraktion der SPD unter anderem mit ihrem Antrag Sondervermögen „Arbeit und Umwelt“ — Drucksache 10/1722 — vorgeschlagen worden seien. Daneben seien die Steuergeschenke für Unternehmen zugunsten investiver Ausgaben zurückzunehmen und durch Abbau von unproduktiven Steuer-subsventionen Spielräume für beschäftigungswirksame Maßnahmen zu schaffen. Der von der Fraktion der SPD vorgelegte Gesetzentwurf sei Teil einer solchen Strategie. Daher sehe er eine Stärkung des operativen Teils der Arbeitsförderung vor.

Der Abbau der Massenarbeitslosigkeit sei möglich, erfordere aber Zeit. In dieser Übergangszeit dürften die Arbeitslosen nicht in die neue Armut absinken. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD sehe deshalb die Wiederherstellung eines ausreichenden Schutzes bei Arbeitslosigkeit vor. Zu den einzelnen Maßnahmen wird auf das Vorblatt unter B. b) verwiesen.

Auch die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN wiesen darauf hin, der Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen nehme die Langzeitarbeitslosigkeit nicht zur Kenntnis. Er verwende Überschüsse der Bundesanstalt für Arbeit aus Beitragszahlungen der Arbeitnehmer und den unsozialen Leistungskürzungen der vergangenen Jahre, die gar nicht hätten entstehen dürfen. Der Gesetzentwurf sei unzureichend, um die Arbeitslosigkeit abzubauen und zur Grundsicherung der Arbeitslosen beizutragen. Die Fraktion DIE GRÜNEN verlange statt der unzureichenden Reparaturen am AFG eine Mindestsicherung der Arbeitslosen in Höhe von 1 000 DM monatlich.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/4016 — wurde von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP insbesondere wegen der damit verbundenen Mehrkosten abgelehnt. Während die Fraktion der SPD darauf verwies, daß bei Verzicht auf die vorgesehene Beitragssatzsenkung um 0,1 Beitragspunkte und einem Verzicht auf Einsparungen im Bundeshaushalt im Zusammenhang mit den Leistungsverbesserungen im Bereich des Arbeitslosengeldes und Unterhaltsgeldes die im Vergleich zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Bundesregierung entstehenden Mehrkosten ihres Gesetzentwurfs ausgeglichen werden könnten, vertrat die Mehrheit die Auffassung, daß auf die im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und der Bundesregierung vorgesehenen Beitragssatzsenkung als einem wichtigen Signal zur Senkung der Lohnnebenkosten nicht verzichtet werden könne. Insgesamt sind nach Auffassung der Mehrheit im Ausschuß nur Ausgaben bzw. Mindereinnahmen in der Größenordnung bis 2,8 Mrd. DM langfristig bei der Bundesanstalt für Arbeit finanziell verkraftbar. Durch den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD würde dieser Betrag überschritten.

Aus den Einzelberatungen ist hervorzuheben:

a) Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Bildung

Der Ausschuß stimmte den im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und der Bun-

desregierung vorgesehenen Verbesserungen der Förderung der beruflichen Bildung zu. Diese Verbesserungen seien das erforderliche und angemessene Mittel, der Bildungsbereitschaft der Arbeitnehmer und dem steigenden Qualifikationsbedarf des Beschäftigungssystems Rechnung zu tragen. Der Ausschuß forderte die Bundesanstalt für Arbeit auf, von den Möglichkeiten der Förderung der beruflichen Bildung intensiv Gebrauch zu machen und Zeiten der Arbeitslosigkeit zur Qualifizierung und zur Anpassung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes zu nutzen.

Der Gesetzentwurf bringe insbesondere wichtige Hilfen zur Überwindung von Beschäftigungsproblemen an der Nahtstelle zwischen Ausbildung und Beschäftigung. Die Bereitschaft vieler Betriebe und Verwaltungen, über Bedarf auszubilden, habe zu einer erheblichen Steigerung des Ausbildungsplatzangebots geführt. Allerdings sei es Ausbildungsbetrieben nicht immer möglich, alle Ausgebildeten in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen. Hier sollen den Betrieben und den jungen Arbeitnehmern u. a. folgende Hilfestellungen angeboten werden:

- Junge Arbeitnehmer bis zum 25. Lebensjahr, die eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, können bei gleichzeitiger Teilnahme an Teilzeitbildungsmaßnahmen ein Teil-Unterhaltsgeld beziehen, wenn die Bildungsmaßnahme zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung notwendig ist.
- Auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen kann ein Einarbeitungszuschuß gewährt werden.
- Die Teilnahmebereitschaft arbeitsloser Berufsanfänger an Bildungsmaßnahmen wird durch Bemessung des Unterhaltsgeldes nach abgeschlossener Ausbildung auf der Grundlage von 75 v. H. statt 50 v. H. des erzielbaren Tariflohns gestärkt.
- Anspruch auf Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld erhalten auch junge Arbeitnehmer nach Abschluß einer der betrieblichen Ausbildung gleichgestellten außerbetrieblichen Ausbildung.

Die Fraktion der SPD begrüßte zwar grundsätzlich wie die Fraktionen der CDU/CSU und FDP Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Bildung, wies jedoch darauf hin, daß diese Maßnahmen ausschließlich aus den durch Leistungsverkürzungen für Arbeitslose hervorgegangenen Überschüssen finanziert würden. Damit erspare sich der Bund zu Lasten der Arbeitslosen einen Betrag von mehr als einer halben Milliarde DM.

Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN lehnen jedoch die Zahlung eines Einarbeitungszuschusses in einem befristeten Arbeitsverhältnis ab, da es nach ihrer Auffassung unverträglich ist, den mit dem von ihnen abgelehnten Beschäftigungsförderungsgesetz eingeschlagenen Weg, den Abschluß von befristeten Arbeitsverhältnissen zu erleichtern, auch noch mit Mitteln der Solidargemeinschaft zu fördern. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP waren jedoch der Auffassung,

daß die betrieblichen Möglichkeiten zur Qualifizierung von Arbeitslosen auch dann genutzt werden sollten, wenn nur ein befristetes Arbeitsverhältnis vereinbart werden kann, weil ein Dauerarbeitsplatz nicht oder noch nicht zur Verfügung steht.

Der Ausschuß begrüßte, daß die Bereitschaft zur Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen weiter gestärkt und der Zugang zu diesen Maßnahmen für weitere Personengruppen erleichtert werden. Gegenstand besonderer Beratung waren folgende Regelungen:

- Das Unterhaltsgeld wird von 70 v. H. auf 73 v. H. des Bemessungsentgelts für Teilnehmer mit bestimmten Familienpflichten und von 63 v. H. auf 65 v. H. für die übrigen Teilnehmer erhöht.
- Das Übergangsgeld wird für Rehabilitanden mit bestimmten Familienpflichten von 75 v. H. auf 80 v. H. und für die übrigen Rehabilitanden von 65 v. H. auf 70 v. H. erhöht.
- Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld in Höhe des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungs- oder Rehabilitationsmaßnahme wird gezahlt, wenn sonst kein Anspruch auf Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld besteht.
- Arbeitnehmer, die wegen der Erziehung von Kindern zeitweilig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und wegen fortbestehender häuslicher Bindungen an einer ganztägigen Bildungsmaßnahme nicht teilnehmen können, erhalten ein Teil-Unterhaltsgeld, sofern sie vorher beitragspflichtig beschäftigt waren und die Bildungsmaßnahmen zur Beendigung der Arbeitslosigkeit notwendig ist.
- Der Rechtsanspruch auf Förderung nach § 44 Abs. 2a, vor allem bei beruflichen Aufstiegsmaßnahmen, wird wiederhergestellt.

Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN waren der Auffassung, daß die Sätze für das Unterhaltsgeld und das Übergangsgeld auf den Stand vor 1982 angehoben werden müßten, denn nur bei einer spürbaren Differenz zwischen den Leistungen bei Arbeitslosigkeit und den Leistungen bei Teilnahme an beruflichen Bildungs- oder Rehabilitationsmaßnahmen könne eine Steigerung der Teilnahmebereitschaft der Arbeitslosen an Bildungsmaßnahmen erreicht werden. Im übrigen sei die Unterscheidung der Leistungssätze danach, ob bestimmte Familienpflichten bestehen oder nicht, eine versicherungsfremde Regelung; die durch familiäre Bindungen entstehenden finanziellen Belastungen seien durch eine sinnvolle Gestaltung der Vorschriften über den Familienlastenausgleich zu mildern.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP sahen sich wegen der dadurch entstehenden Mehrkosten nicht in der Lage, dem Antrag ihre Zustimmung zu geben. Durch die Annahme dieses Antrags würde das zur Verfügung stehende Finanzvolumen von 2,8 Mrd. DM weit überschritten. Im übrigen hielten

sie es für gerechtfertigt, bei Lohnersatzleistungen nach dem AFG eine Differenzierung nach bestimmten Familienpflichten vorzunehmen.

Mit Rücksicht auf die schwierige Arbeitsmarktlage gerade für Frauen, die wegen der Betreuung und Erziehung von Kindern keine Erwerbstätigkeit ausüben konnten, beantragten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP, die Fristen von drei bzw. fünf Jahren, innerhalb derer beitragspflichtige Beschäftigungen als Voraussetzung für Ansprüche auf Unterhaltsgeld und Übergangsgeld zurückgelegt werden müssen, für diejenigen Teilnehmer von beruflichen Bildungs- und Rehabilitationsmaßnahmen nicht mehr zu fordern, die zur Sicherung des Lebensunterhalts zur Aufnahme einer Beschäftigung gezwungen sind und überwiegend wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Dieser Antrag wurde bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

In der Diskussion wurde betont, daß für diese Personengruppe insbesondere auch Teilzeitbildungsmaßnahmen in Betracht kommen. Damit könne ein wichtiger Beitrag zur Integration von Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der Erziehung und Betreuung von Kindern unterbrochen haben, geleistet werden. Dabei ging der Ausschuß davon aus, daß die Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 39 AFG die Dauer der Förderung von Teilzeitbildungsmaßnahmen zeitlich begrenzen wird.

b) Verbesserungen im Bereich des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe

Zustimmung fanden die Maßnahmen zur Wahrung der sozialen Sicherungsfunktion der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit in der Altersgruppe von 45 bis 49 Jahren im September 1984 bei 15 Monaten und die der Altersgruppe von 50 bis 54 Jahren bei 16,5 Monaten lag, wurde bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN folgende Regelung über die Verlängerung des Bezuges von Arbeitslosengeld angenommen:

Die Höchstanspruchsdauer des Bezuges von Arbeitslosengeld wird für Arbeitslose ab vollendetem 44. Lebensjahr stufenweise erhöht, und zwar

ab vollendetem 44. Lebensjahr um bis zu vier Monate auf 16 Monate,

ab vollendetem 49. Lebensjahr um bis zu zwei Monate auf 20 Monate,

ab vollendetem 54. Lebensjahr um bis zu sechs Monate auf 24 Monate.

Dagegen wurde die Regelung, daß künftig Arbeitslose, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erhalten, ohne daß sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen müssen, von der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Nach ihrer Auffassung diene diese Gesetzesänderung in erster Li-

nie dem Zweck, die Arbeitslosenstatistik zu manipulieren. Im übrigen würde durch die Maßnahme der Druck auf die älteren Arbeitnehmer verstärkt, vorzeitig aus dem Arbeitsleben auszuschneiden. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP hielten jedoch an ihrem Vorschlag fest, da sie der Auffassung sind, daß die freie Entscheidung des einzelnen Arbeitslosen gewahrt bleibe und dieses gesetzgeberische Angebot die älteren Arbeitslosen von einem psychischen Druck befreie. Außerdem trage diese Regelung zur Verringerung der Arbeitsbelastung der Arbeitsverwaltung bei.

Der Antrag der Fraktion der SPD, das Arbeitslosengeld einheitlich in Höhe von 68 v. H. der Bemessungsgrundlage zu leisten und künftig nicht mehr zwischen Leistungsempfängern mit und ohne Kinder zu unterscheiden, fand keine Mehrheit. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten diesen Antrag, der ebenfalls zu den Bereichen Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Arbeitslosenhilfe gestellt wurde, ab mit der Begründung, daß damit das finanzielle Volumen, das für die Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes zur Verfügung stehe, gesprengt würde.

Einigkeit bestand im Ausschuß darüber, daß die seit 1969 nicht mehr angepaßten Freibeträge der Arbeitslosenhilfe für die Berücksichtigung von Ehegatteneinkommen angehoben werden müssen. Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN vertraten jedoch die Auffassung, daß es verfassungsrechtlich geboten sei, die Anhebung nicht in zwei Schritten, sondern bereits 1986 in einem Schritt vorzunehmen und den Grundfreibetrag von 75 DM auf 150 DM wöchentlich und den Erhöhungsbetrag je Kind von 35 DM auf 70 DM wöchentlich anzuheben. Mit Rücksicht auf die weiterhin notwendigen Konsolidierungsbemühungen im Bundeshaushalt hielten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP an ihrer Auffassung fest, daß die Freibeträge im Jahre 1986 zunächst um 50 v. H. und dann im Jahre 1987 nochmals um den gleichen Betrag erhöht werden sollen.

Keine Mehrheit fanden Anträge der Fraktion der SPD zur automatischen Anpassung der Ehegattenfreibeträge in der Arbeitslosenhilfe im Anschluß an Anpassungsverordnungen nach § 1612a BGB und zur Nichtberücksichtigung von Unterhaltsansprüchen gegen Eltern und Kinder.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP vertraten die Auffassung, daß die Anpassung der Freibeträge dem Parlament vorbehalten bleiben müsse; die Unterhaltsverpflichtungen von Eltern und Kindern des Arbeitslosen müßten auch in Zukunft Vorrang vor der Zahlung der Arbeitslosenhilfe haben.

Bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN wurde ein Antrag der CDU/CSU- und FDP-Fraktionen angenommen, wonach künftig Arbeitnehmer, die nach einer vorübergehenden Auslandsbeschäftigung in den Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes zurückkehren, nicht mehr auf die Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sein, sondern durch die Arbeitslosenhilfe geschützt werden sollen. Damit werde einem immer stärker spürbar

werdenden Hemmnis für die Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland entgegengewirkt.

Gegenstand kontroverser Diskussion im Ausschuß war auch die Festlegung der Kurzzeitigkeitsgrenze in § 102 Arbeitsförderungsgesetz. Einigkeit bestand insoweit, daß den Teilzeitbeschäftigten mit einer Wochenarbeitszeit von wenigstens der Hälfte der tariflichen Wochenarbeitszeit, insbesondere den weiblichen Arbeitnehmern, der soziale Schutz der Arbeitslosenversicherung durch Absenkung der Kurzzeitigkeitsgrenze erhalten werden müsse. Dem Antrag der Fraktion der SPD, im Hinblick auf die erwartete 35-Stundenwoche die Grenze auf 17,5 Stunden in der Woche zu senken, konnte die Mehrheit jedoch nicht zustimmen, da nach ihrer Auffassung eine solche Regelung nicht dem heutigen Stand der tarifvertraglichen Regelungen über die Wochenarbeitszeit entsprechen würde.

Die Fraktion der SPD hatte beantragt, zur Begründung eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe auch Zeiten eines öffentlich-rechtlichen oder staatlich genehmigten Ausbildungsverhältnisses in der einphasigen Sozialarbeiter- oder Sozialpädagogenausbildung genügen zu lassen. Sie wies darauf hin, daß für die Ausbildung zum Diplomsozialarbeiter und Diplomsozialpädagogen in vier Bundesländern anstelle eines einjährigen sogenannten Berufspraktikums im Rahmen einer einphasigen Ausbildung zwei integrierte „praktische Studiensemester“ vorgeschrieben sind (Bayern, Baden-Württemberg und Saarland; in Hessen ist einphasige Ausbildung an der Gesamthochschule Kassel und der Fachhochschule Wiesbaden eingeführt). Bei den jährlich rund 1 700 Absolventen dieser einphasigen Ausbildung entstünden große soziale Härten, da sie ebenso wie Absolventen der einstufigen Juristen- und der einphasigen Lehrerausbildung keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben (vgl. hierzu den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 10/4145 —). Der Antrag wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt. Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP wiesen darauf hin, daß einphasig ausgebildete Sozialarbeiter auch während der Praxissemester nicht in ein Ausbildungsverhältnis berufen werden und auch kein Entgelt für ihre praktische Tätigkeit erhalten. Es handele sich vielmehr um eine schulische Ausbildung, die ebenso wenig wie alle anderen Berufsausbildungen an Berufsfach- und Fachhochschulen sowie Hoch- und Fachhochschulen einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe begründen könne. Bei der Regelung in Artikel 1 Nr. 46 (§ 241 a AFG) handele es sich nur um eine Übergangsregelung für die Absolventen befristeter Ausbildungsmodelle, die nur vorübergehend neben der zweiphasigen Ausbildung angeboten worden seien.

c) Arbeitslosenversicherungsschutz der in der privaten Krankenversicherung Versicherten

Der Ausschuß begrüßte die Regelung des Entwurfs, nach der auch die in der privaten Krankenversicherung versicherten und nach dem Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtigen Arbeitnehmer wäh-

rend der Zeit der Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen werden. Er hat auf Anregung des Bundesrates geprüft, ob § 186 Abs. 3 AFG in der Fassung des Entwurfs durch eine Verpflichtung der Arbeitnehmer zur Auskunft ergänzt werden muß, die es den Unternehmen der privaten Krankenversicherung ermöglicht, festzustellen, ob Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz besteht. Der Ausschuß hält übereinstimmend mit der Bundesregierung und dem Verband der privaten Krankenversicherung eine solche Ergänzung nicht für erforderlich, weil sich eine Auskunftspflicht der Arbeitnehmer bereits aus § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung und im Regelfall auch aus dem besonderen Teil der Versicherungsbedingungen der jeweiligen Versicherungsunternehmen ergibt. Den Unternehmen ist es zudem möglich, die Versicherungsbedingungen entsprechend zu ergänzen.

Die Stellungnahme des Bundesrates hat der Ausschuß in seine Beratung einbezogen. Die Mehrheit im Ausschuß hat sich dabei die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zum Ausdruck kommende Auffassung zu eigen gemacht. Auf Folgendes weist der Ausschuß besonders hin:

Der Arbeitslosenversicherungsschutz der Teilnehmer an dem Modell „Arbeiten und Lernen“ ist nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses angemessen gewährleistet. Künftig erhalten diese Jugendlichen neben dem Arbeitsentgelt aus der Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich auch Teilzeitunterhaltsgeld. Dies wird grundsätzlich auch bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes berücksichtigt.

Dem Anliegen des Bundesrates zur Auskunftspflicht des Arbeitgebers des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft ist durch Änderung des § 144 Abs. 4 Rechnung getragen worden. Nunmehr darf die Bundesanstalt für Arbeit von dem Arbeitgeber, der einen mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Arbeitnehmer beschäftigt, nur Auskunft verlangen, wenn der Arbeitnehmer eingewilligt hat. Dabei geht der Ausschuß davon aus, daß die Betroffenen über das Erfordernis der Einwilligung und mögliche Folgen der Weigerung ausdrücklich unterrichtet werden.

d) Erweiterte Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen darauf hin, daß nun ein Spielraum bestehe, der die Finanzierung von zusätzlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit erlaube.

Die Fraktion der SPD begrüßte zwar grundsätzlich die Erweiterung der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, wies jedoch darauf hin, daß auch diese Maßnahmen aus den unsozialen Kürzungen der vergangenen Jahre finanziert werden.

e) Förderung von Existenzgründungen

Zu den Maßnahmen zur Förderung der Selbständigkeit hoben die Fraktionen der CDU/CSU und FDP

hervor, daß sie insbesondere den begrüßenswerten Bestrebungen zahlloser Arbeitsloser dienen, die bereit seien, das Risiko einer selbständigen Tätigkeit auf sich zu nehmen. Auf die vorgeschlagene Weise werde eine finanzielle Starthilfe gegeben, die eine Existenzgrundlage erleichtern könne. Das Überbrückungsgeld ersetze in keiner Weise die Maßnahmen der Wirtschaftsförderung.

Die Fraktion der SPD sprach sich dagegen aus, weil auf diese Weise den Arbeitslosen nicht wirklich geholfen werde; es handele sich bei den vorgeschlagenen Unterstützungsmaßnahmen lediglich um eine Verschiebung der Mittel der Bundesanstalt für Arbeit innerhalb des gleichen betroffenen Kreises. Einerseits werde den Arbeitslosen das Arbeitslosengeld gekürzt, um es andererseits den Arbeitslosen wieder zur Verfügung zu stellen, um Existenzgründungen vorzunehmen. Die Förderung von Existenzgründungen sei im übrigen Aufgabe der Wirtschaftspolitik.

Die Fraktion DIE GRÜNEN war der Auffassung, die für die Unterstützung von Existenzgründungen vorgesehenen finanziellen Mittel seien völlig unzureichend und daher untauglich. Das Arbeitslosengeld reiche kaum zum Lebensunterhalt und könne daher nicht zur Existenzgründung beitragen. Die Fraktion DIE GRÜNEN war weiter der Meinung, daß Arbeitslose, die aufgrund dieser Möglichkeit Unternehmen gründen, durch Insolvenzen in eine noch größere wirtschaftliche Misere geraten könnten, da die meisten Marktlücken bereits geschlossen seien.

f) Senkung des Beitragssatzes

Nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP ist die Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung notwendig, da sie der Verringerung der Lohnnebenkosten und damit der Förderung der Beschäftigung diene. Einerseits werde mehr Kaufkraft bei den Arbeitnehmern geschaffen, andererseits erleichtere diese Maßnahme über die Absenkung der Kosten in den Betrieben die notwendigen neuen Investitionen und schaffe auf diese Weise die Grundlage für zusätzliche Arbeitsplätze.

Die Fraktion der SPD widersprach dieser Auffassung. Auf diese Weise werde einerseits den Beschäftigten zu Lasten der Arbeitslosen ein — zudem außerordentlich geringer — Vorteil geschaffen, der andererseits zu einer ungerechten Entlastung der Unternehmen führe. Die hierfür verwendeten Mittel seien besser den Arbeitslosen selbst zur Verfügung zu stellen. Würden die wirklich notwendigen Korrekturen am AFG vorgenommen, so wie die Fraktion der SPD sie mit ihrem Gesetzentwurf vorschläge, blieben keine finanziellen Spielräume für eine Beitragssatzsenkung.

Auch nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN dient die Senkung des Beitragssatzes alleine den Unternehmen, nicht aber den Arbeitnehmern. In der Folge dieser Maßnahmen würden das soziale Sicherungssystem strategisch ausgehöhlt und die finanziellen Mittel der Arbeitslosenversicherung in

die Rationalisierung und Arbeitsplatzvernichtungsprozesse investiert.

g) Ausnahmen vom Arbeitnehmerüberlassungsrecht für Arbeitsgemeinschaften

Im Ausschuß bestand Einigkeit darüber, daß Tarifverträge im Sinne des Artikel 8 nur Tarifverträge sind, für die das Tarifvertragsgesetz gilt. Arbeitsgemeinschaften, an denen Unternehmen beteiligt sind, für die Tarifverträge außerhalb des Geltungsbereiches des Tarifgesetzes gelten, unterliegen dagegen den Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsrechts.

IV. Finanzielle Auswirkungen gegenüber dem bisherigen Gesetzentwurf

Hinsichtlich der Kosten der Gesetzesnovelle ergeben sich gegenüber den Gesetzentwürfen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 10/3923 — und der Bundesregierung — Drucksache 10/4211 — folgende Abweichungen:

Aufgrund der Tatsache, daß die Zahl der jugendlichen Arbeitnehmer, die eine der betrieblichen Ausbildung gleichgestellte außerbetriebliche Ausbildung abgeschlossen haben, im Jahre 1986 wesentlich steigt und mit rund 20 000 Personen anzunehmen sein dürfte, betragen die durch Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc entstehenden Kosten nicht — wie bisher angenommen — 15 Mio. DM, sondern 75 Mio. DM im Jahr. Durch die Annahme der Anträge zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa entstehenden Mehrkosten von insgesamt 90 Mio. DM im Jahr. Die übrigen vom Ausschuß beschlossenen Änderungen sind kostenneutral.

V. Regelungen für einstufig ausgebildete Lehrer und Juristen

Gesetzentwurf des Abgeordneten Dr. Jannsen und der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes — Drucksache 10/2776 —

Gesetzentwurf der Abgeordneten Vogelsang, Lutz, Kuhlwein, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für einstufig ausgebildete Lehrer und Juristen — Drucksache 10/3019 —

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Absolventen der einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung im Arbeitsförderungsgesetz — Drucksache 10/4145 —

Die Absolventen der Modellversuche zur einphasigen Lehrer- bzw. Juristenausbildung durchlaufen nicht als öffentlich-rechtliche Bedienstete einen

Vorbereitungsdienst, der gemäß § 134 Abs. 2 Nr. 1 AFG einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe begründet. Die unterschiedliche Behandlung im AFG war vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt, sondern ist Folge einer letztinstanzlichen Entscheidung des Bundessozialgerichts, mit der anderslautende Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben wurden.

Die Gesetzentwürfe in Drucksachen 10/2776, 10/3019 und 10/4145 streben ebenso wie die Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und der Bundesregierung in Drucksachen 10/3923 und 10/4211 eine Gleichstellung aus sozialen Gründen an. Die Gesetzentwürfe in Drucksachen 10/2776 und 10/3019 sehen hierfür eine Einbeziehung der in Frage stehenden Ausbildungsverhältnisse im Rahmen des § 134 Abs. 2 unter einer gesonderten Nummer vor.

Dagegen ist in den Gesetzentwürfen in Drucksachen 10/3923, 10/4211 und 10/4145 vorgeschlagen, die Gleichstellung durch Einfügung einer neuen Vorschrift § 241 a vorzunehmen.

Der Gesetzentwurf des Abgeordneten Dr. Jannsen und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 10/2776 — enthält darüber hinaus rückwirkende Regelungen auch für diejenigen Absolventen, die die Anspruchsvoraussetzung von 150 Kalendertagen nicht innerhalb der der Arbeitslosmeldung vorausgehenden Jahresfrist (§ 134 Abs. 1 Nr. 4) erfüllt haben; er sieht außerdem vor, daß ein Anspruch aus einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis auch dann begründet ist, wenn die Arbeitslosmeldung und Antragstellung nicht zu Ende der einjährigen Frist, sondern erst innerhalb einer Nachfrist nach Veröffentlichung des Gesetzes erfolgt sind. Mit dieser Fassung soll auch die Rückforderung von gezahlter Arbeitslosenhilfe ausgeschlossen werden.

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten Vogelsang, Lutz, Kuhlwein, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD — Drucksache 10/3019 — strebt ein rückwirkendes Inkraftsetzen der Neuregelung zum 1. Januar 1985 sowie zusätzlich eine Regelung an, die die Rückforderung von vorher in Einzelfällen gezahlter Arbeitslosenhilfe ausschließt.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 10/4145 — will sicherstellen, daß grundsätzlich auch Absolventen, die ihre Ausbildung bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes beendet haben, Arbeitslosenhilfe beanspruchen können, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllen. Er sieht eine Regelung vor, nach der die Arbeitsämter die Möglichkeit haben, die Rückforderungsansprüche zu erlassen.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben sich gegen die von der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagene Regelung der Rückwirkung ausgesprochen, da sie unpraktikabel und nicht durchführbar sei. Es sei heute nicht mehr feststellbar, ob in dem fraglichen Zeitraum die arbeitslosen Absolventen der einphasigen Ausbildung dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestanden hätten und ob sie bedürftig

gewesen seien. Einvernehmlich wurde es für richtig gehalten, in den wenigen Fällen, in denen Arbeitslosenhilfe gezahlt worden ist, die Möglichkeit zu schaffen, auf die Rückforderung zu verzichten.

Nachdem mit unterschiedlichen Mehrheiten die drei Gesetzentwürfe (Drucksachen 10/2776, 10/3019 und 10/4145) abgelehnt worden waren, verständigte sich der Ausschuß bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN auf die Vorschrift des § 241 a des Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und der Bundesregierung (Drucksachen 10/3923, 10/4211).

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfes — Drucksachen 10/3923, 10/4211 — übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen. Zu den aufgrund der Beratungen beschlossenen Änderungen des Gesetzentwurfes wird auf folgendes hingewiesen:

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 44 Abs. 2 AFG)

Die Änderung gewährleistet, daß Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen, die ein Stiefkind haben, — wie nach geltendem Recht — das höhere Unterhaltsgeld (73 v. H.) erhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 46 Abs. 1 AFG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Änderung will künftig Antragstellern auch dann einen Anspruch auf Förderungsleistungen, insbesondere auf ein Unterhaltsgeld einräumen, wenn sie wegen Veränderung in ihren persönlichen oder familiären Verhältnissen zur Aufnahme einer Beschäftigung gezwungen sind, aber die bisher geltenden Voraussetzungen nicht erfüllen, weil die von ihnen geleisteten Erziehungs- und Betreuungszeiten den Höchststrahmen nach § 46 Abs. 1 übersteigen oder weil sie nicht ausschließlich wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Im übrigen will die Änderung gewährleisten, daß nicht nur Kinder, die im ersten Grad mit dem Antragsteller verwandt oder als Pflegekinder in seinem Haushalt aufgenommen worden sind, sondern — wie bislang — auch über den 31. Dezember 1985 hinaus auch Stiefkinder bei der Verlängerung der Frist des § 46 Abs. 1 Satz 1 wegen Kinderbetreuung berücksichtigt werden. Zeiten der Betreuung von Kindern im Rahmen einer Erwerbstätigkeit bleiben weiterhin unberücksichtigt.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 54 AFG)

Buchstabe a entspricht dem Gesetzentwurf.

Buchstabe b folgt einer Bitte des Bundesrates. Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verlängerung

der Höchstdauer der Förderung soll die Eingliederungsbeihilfe für schwerwiegende Problemfälle verbessert werden, in denen der Arbeitslose mit einer Förderungsdauer von einem Jahr nicht vermittelt werden kann. In diesen Fällen kann es angemessen sein, den unverminderten Förderungssatz länger als sechs Monate zu gewähren.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 55 a AFG)

Die Änderung in Absatz 1 dient der Klarstellung, daß für die Gewährung von Überbrückungsgeld nicht die Vorlage eines umfangreichen und kostenintensiven Gutachtens erforderlich sein soll.

Durch die Einfügung in Absatz 4 erhält die Bundesanstalt die Möglichkeit, unangemessenen Verwaltungsaufwand bei der Gesetzesdurchführung zu vermeiden.

Zu Artikel 1 Nr. 11 a (§ 58 Abs. 1 b AFG)

Folgeänderung zur Änderung des § 54 Abs. 1 Satz 3 (Nr. 10).

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 59 Abs. 1 und 2 AFG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb

Es wird auf die Begründung der Änderung zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 46) verwiesen.

Zu Buchstabe b

Diese Änderung gewährleistet, daß Teilnehmer an beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen, die ein Stiefkind haben, — wie nach geltendem Recht — das höhere Übergangsgeld (80 v. H.) erhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 68 AFG)

Die Änderung gewährleistet, daß Bezieher von Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld, die ein Stiefkind haben, — wie beim Arbeitslosengeld (vgl. Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a) — den höheren Leistungssatz (68 v. H.) erhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 14 und 14 a (§§ 70, 87 AFG)

Die Außenprüfung nach § 132 a AFG (vgl. Artikel 1 Nr. 27 des Entwurfs) soll sich auch darauf erstrecken, ob in dem Betrieb Arbeitnehmer während einer Zeit beschäftigt sind, für die ihnen Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld zusteht.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 97 AFG)

Ältere Arbeitnehmer, die nach einer Beschäftigung im Rahmen einer allgemeinen Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung nicht in ein Dauerarbeitsverhältnis

übernommen werden konnten, sollen nicht erst wieder mindestens zwölf Monate arbeitslos gemeldet sein, ehe sie in eine Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer zugewiesen werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 16 a (§ 103 Abs. 5 AFG)

Folgeänderung der Neufassung der Nummer 17.

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 105 c AFG)

Zu Absatz 1

Abweichend von der bisherigen Fassung des Entwurfs soll an der grundsätzlichen Residenzpflicht der Leistungsempfänger nach § 105 c festgehalten werden. Damit soll es dem Arbeitsamt erleichtert werden, bei gegebenem Anlaß zu überprüfen, ob die objektiven Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld (insbesondere § 103 Abs. 1 Nr. 1) weiter vorliegen. Die Bundesanstalt für Arbeit soll jedoch ermächtigt werden (vgl. die Regelung der Nummer 16 a), Ausnahmeregelungen von der Residenzpflicht vorzusehen. Damit kann den Besonderheiten der Arbeitslosen, die Arbeitslosengeld nach § 105 c erhalten, Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht im Grundsatz dem Absatz 3 des Entwurfs. Sie ist jedoch neu gefaßt worden, um klarzustellen, daß Arbeitslose, die unter den erleichterten Voraussetzungen des § 105 c Arbeitslosengeld beziehen und damit zum Ausdruck bringen, daß sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt aus dem Erwerbsleben ausscheiden wollen, eine Überlegungsfrist von drei Monaten haben sollen. Innerhalb dieser Zeit können sie ihren Entschluß ändern, zum frühestmöglichen Zeitpunkt aus dem Erwerbsleben ausscheiden zu wollen.

Zum bisherigen Absatz 2

Der bisherige Absatz 2 des Entwurfs, der bestimmte, daß Zeiten, in denen ein Arbeitsloser Arbeitslosengeld unter den erleichterten Voraussetzungen des § 105 c erhält, den Anspruch auf das Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres in gleicher Weise begründen wie Zeiten der Arbeitslosigkeit, in denen der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung uneingeschränkt zur Verfügung steht, ist aus rechtssystematischen Gründen in die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze eingestellt worden (vgl. Artikel 6 a bis 6 c).

Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 AFG)

Die Änderung gewährleistet, daß Arbeitslose, die ein Stiefkind haben, — wie nach geltendem Recht — das höhere Arbeitslosengeld (68 v. H.) erhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b Doppelbuchstaben cc und dd
(§ 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstaben c bis d AFG)

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach der Höhe des ausfallenden Nettoarbeitsentgelts. Dementsprechend soll die Zuordnung zu den Leistungsgruppen künftig ausnahmslos der Einreihung der Arbeitnehmer in Lohnsteuerklassen folgen. Beispielsweise soll ein verwitweter Arbeitsloser solange Arbeitslosengeld nach der Leistungsgruppe C erhalten, als auch sein Arbeitsentgelt nach der Lohnsteuerklasse III besteuert würde.

Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 128 AFG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung soll Umgehungsmöglichkeit der Erstattungspflicht ausschließen.

Nach geltendem Recht tritt die Erstattungspflicht nach § 128 AFG nur ein, wenn der Arbeitgeber den älteren Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren vor dem Tag, an dem er die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt, mehr als zwei Jahre beitragspflichtig beschäftigt hat. Danach entfällt die Erstattungspflicht bereits dann, wenn der ältere Arbeitnehmer in den letzten zwei Jahren lediglich als Teilzeitarbeitnehmer mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 20 Stunden (nach Artikel 1 Nr. 16: weniger als 19 Stunden) und damit beitragsfrei beschäftigt wird. Dem Arbeitnehmer steht in einem solchen Fall jedoch Arbeitslosengeld zu, weil die Anwartschaftszeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt ist, wenn der Arbeitnehmer in den letzten drei Jahren ein Jahr beitragspflichtig beschäftigt war. Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach Inkrafttreten des § 106 in der Fassung des Entwurfs würde 20 Monate betragen.

Die Änderung sieht vor, daß die Erstattungspflicht künftig bereits dann eintreten soll, wenn der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren 720 Kalendertage bei dem Arbeitgeber beschäftigt war. Damit wird ausgeschlossen, daß die Erstattungspflicht allein durch den Übergang zur Teilzeitbeschäftigung umgangen werden kann: War der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren infolge der Teilzeitbeschäftigung keine 720 Tage bei dem Arbeitgeber beschäftigt, dann erfüllt er die Anwartschaft für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr. War er mindestens 720 Kalendertage beschäftigt, so hat der Arbeitgeber das Arbeitslosengeld für die Zeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres des Arbeitslosen zu erstatten.

Zu Buchstaben b und c

Die Regelung stellt klar, daß der Arbeitgeber, dessen Arbeitnehmer vor Vollendung des 56. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, auch dann nicht mehr zur Erstattung herangezogen werden kann, wenn der Arbeitslose ungeachtet der seit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ver-

strichenen Zeit noch nach Vollendung des 59. Lebensjahres Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezieht.

Bei Arbeitslosen, die nach Vollendung des 56., aber vor Vollendung des 57. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, soll eine Erstattungspflicht nur dann eintreten, wenn das Arbeitsverhältnis besonders lange, d. h. mindestens 15 Jahre bestanden hat. Dies entspricht dem Grundgedanken der Vorschrift, die nur den Arbeitgeber zur Erstattung des Arbeitslosengeldes und damit zur Übernahme des Schutzes bei Arbeitslosigkeit verpflichtet, dem wegen der langen Dauer des Arbeitsverhältnisses eine gesteigerte Fürsorgepflicht obliegt.

Zu Artikel 1 Nr. 26 a (§ 128 a AFG)

Die Regelung gewährleistet, daß der Arbeitgeber, der mit dem Arbeitnehmer eine Wettbewerbsabrede getroffen hat und deshalb nach § 128 a erstattungspflichtig ist, das Arbeitslosengeld wie Arbeitsentgelt von der Wettbewerbsentschädigung abziehen kann. Damit wird eine „doppelte Belastung“ des Arbeitgebers vermieden.

Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 132 a AFG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung soll verdeutlichen, daß die Bundesanstalt eine Außenprüfung nur im Einzelfall und nur zu den im Gesetz vorgesehenen Zweck anordnen darf.

Zu Buchstabe b

Die Regelungen des Absatzes 4 sollen die Rechtsstaatlichkeit der Außenprüfung sicherstellen. Die Befugnis zur Anordnung der Außenprüfung wird dem Direktor des Arbeitsamtes oder seinem Vertreter vorbehalten, um zu gewährleisten, daß Außenprüfungen nur angeordnet werden, wenn hierdurch Leistungsmissbrauch voraussichtlich festgestellt oder verhindert werden kann. Die Anordnung regelmäßiger Außenprüfungen — etwa nach dem Vorbild der steuerlichen Betriebsprüfung — soll nicht zulässig sein. Wiederholungsprüfungen in kürzeren Zeitabständen dürfen nur bei Vorliegen besonderer Gründe angeordnet werden, — etwa wenn schon einmal festgestellt worden ist, daß in einem Betrieb Bezieher von Arbeitslosengeld beschäftigt worden sind, ohne daß dies dem Arbeitsamt mitgeteilt worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 134 AFG)

Die Vorschrift soll die Aufnahme vorübergehender Auslandsbeschäftigungen erleichtern. Arbeitnehmer, die nach einer vorübergehenden Auslandsbeschäftigung in den Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes zurückkehren, sollen nicht mehr auf die Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sein,

sondern durch die Arbeitslosenhilfe geschützt werden.

Nach geltendem Recht haben Arbeitnehmer, die wegen der derzeitigen schlechten Arbeitsmarktlage oder im Interesse ihrer Fortbildung vorübergehend eine Auslandsbeschäftigung aufnehmen und sich im Anschluß an diese Beschäftigung im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes arbeitslos melden, vielfach weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe. Sie sind auf die Leistungen der Sozialhilfe angewiesen. Diese Rechtslage wirkt sich zunehmend als Hemmnis für die Aufnahme von Beschäftigungen im Ausland aus. Bisher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sind kaum noch bereit, mehr als kurzfristige Auslandsbeschäftigungen aufzunehmen, weil sie befürchten müssen, bei ihrer Rückkehr nicht mehr für den Fall der Arbeitslosigkeit gesichert zu sein. Auch beschäftigte Arbeitnehmer, für deren berufliche Fortbildung eine vorübergehende Auslandsbeschäftigung zweckmäßig wäre, sind wegen des fehlenden sozialen Schutzes nach ihrer Rückkehr vielfach nicht mehr bereit, ihre Inlandsbeschäftigung vorübergehend zu unterbrechen.

Die neue Regelung des § 134 Abs. 3 a soll diesen unerwünschten Auswirkungen des geltenden Rechts entgegenwirken. Sie stellt Beschäftigungen, die ein Arbeitnehmer im Ausland ausgeübt hat, Beschäftigungen im Inland gleich, wenn der Arbeitnehmer mindestens 20 Jahre in Deutschland rechtmäßig gewohnt, in den letzten fünf Jahren mindestens 18 Monate im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes rechtmäßig eine Beschäftigung ausgeübt hat, die einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe begründen kann, oder in den letzten vier Jahren Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat und spätestens drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Ausland im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes eine beitragspflichtige Beschäftigung aufgenommen oder sich arbeitslos gemeldet hat. Die Regelung gewährleistet, daß Arbeitnehmer durch die Arbeitslosenhilfe geschützt werden, die bereits längere Zeit im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes gewohnt haben und dort tätig waren oder Leistungen wegen Arbeitslosigkeit bezogen haben und die im Anschluß an eine vorübergehende Auslandsbeschäftigung in ihre Heimat zurückkehren. — Die Regelung ist bis zum 30. Juni 1993 befristet, weil ihre Auswirkungen in der Praxis zunächst beobachtet werden sollen.

Zu Artikel 1 Nr. 30

Zu Buchstabe a (§ 136 Abs. 1 Nr. 1 AFG)

Die Änderung gewährleistet, daß Arbeitslose, die ein Stiefkind haben — wie nach geltendem Recht — die höhere Arbeitslosenhilfe (58 v. H.) erhalten.

Zu Buchstabe b (§ 136 Abs. 2 Nr. 2 AFG)

Die Regelung des Entwurfs über die Bemessung der sogenannten originären Arbeitslosenhilfe muß

ergänzt werden, weil künftig unter bestimmten Voraussetzungen Auslandsbeschäftigungen einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe begründen sollen (§ 134 Abs. 3 a in der Fassung des Entwurfs). Die originäre Arbeitslosenhilfe soll sich künftig wie das Arbeitslosengeld grundsätzlich nach dem letzten Arbeitsentgelt der Beschäftigung richten, die den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe begründet. Anders als beim Arbeitslosengeld kommt es — dem Charakter der Arbeitslosenhilfe als einer aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanzierten Sozialleistung entsprechend — nicht darauf an, ob das Arbeitsentgelt in einer die Beitragspflicht nach dem AFG begründenden Beschäftigung erzielt worden ist. Arbeitsentgelt, das außerhalb des Geltungsbereiches des Arbeitsförderungsgesetzes erzielt worden ist, kann jedoch als Grundlage für die Bemessung nicht in Betracht kommen, weil die Arbeitslosenhilfe als Lohnersatzleistung an die Stelle des im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes maßgeblichen Arbeitsentgelts tritt. Für die Zeit einer nach § 134 Abs. 3 a gleichgestellten Auslandsbeschäftigung soll daher das tarifliche Arbeitsentgelt maßgeblich sein, das der Arbeitslose unter Berücksichtigung seines Lebensalters, seiner Kenntnisse und Fähigkeiten und der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes verdienen kann (§ 112 Abs. 7 AFG).

Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 136 Abs. 2 c AFG)

Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt und wegen des Gleichheitssatzes des Grundgesetzes verfassungsrechtlich nicht unbedenklich, für Personen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ungünstigere Regelungen zur Bemessung der Arbeitslosenhilfe vorzusehen als für ältere Personen.

Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 138 AFG)

Die Anpassung der Freibeträge nach Absatz 2 Nr. 1 an erhebliche Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse soll dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben.

Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 144 AFG)

Zu Buchstabe a

Berichtigung eines Redaktionsversehens. Wie schon nach geltendem Recht soll sich die Auskunftspflicht auch auf die Leistungsverpflichtung selbst beziehen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung gewährleistet, daß die Bundesanstalt für Arbeit von dem Arbeitgeber, der einen mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Arbeitnehmer beschäftigt, nur dann Auskunft verlangen darf, wenn der Arbeitnehmer vorher zugestimmt hat. Damit sollen Nachteile vermieden werden, die entstehen können, wenn der Arbeitgeber (mittelbar) durch das Auskunftsverlangen der

Bundesanstalt davon erfährt, daß der Arbeitnehmer in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.

Zu Artikel 1 Nr. 42 (§ 210 AFG)

In Anlehnung an das Kommunalverfassungsrecht in den meisten Bundesländern wird die Möglichkeit der mehrmaligen Wiederberufung vorgesehen. Bewährte Beamte sollen — im Rahmen der geltenden Altersgrenzen — beliebig oft berufen werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 42a (§ 217 AFG)

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, daß der 1. September als Vorlagetermin für den Entwurf des Haushaltsplans der Bundesanstalt für Arbeit bei der Bundesregierung oft nicht eingehalten werden kann. Die Sollvorschrift des Absatzes 1 beschreibt daher nicht mehr den Regelfall. Aus diesem Grunde soll künftig gemäß § 219 in Verbindung mit § 108 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung der Entwurf eines Haushaltsplans spätestens zum 1. Dezember der Bundesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, daß die Vorlage im Regelfall vor dem 1. Dezember erfolgt.

Zu Artikel 1 Nr. 43 (§ 230 AFG)

Folgeänderung zur Änderung des § 144 Abs. 4 des Entwurfs (Anfügung eines Satzes 2 — vgl. Änderung zu Artikel 1 Nr. 33 Buchstabe b). Bußgeldbewehrt ist nur die Verletzung der Auskunftspflicht. Eine Verletzung der Auskunftspflicht des Arbeitgebers eines mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Arbeitnehmers kann jedoch nicht vorliegen, wenn der Arbeitnehmer der Auskunftserteilung durch den Arbeitgeber nicht vorher zugestimmt hatte.

Zu Artikel 1 Nr. 46 (§ 241 a Abs. 4 AFG)

Die vorgeschlagene Änderung dient der Vermeidung von unbilligen Härten im Einzelfalle, da die Auszahlung der Arbeitslosenhilfe zum Teil aufgrund von Empfehlungen der Träger der Sozialhilfe auf dem Rechtsweg erreicht wurde. Damit wird einem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 10/4211) Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nr. 47 (§ 242f AFG)

Zu Absatz 1

Nach dem Entwurf soll der von 15 DM auf 30 DM wöchentlich erhöhte Freibetrag bei der Anrechnung von Nebenverdienst bereits in der Kalenderwoche vom 30. Dezember 1985 bis 5. Januar 1986 voll berücksichtigt werden. Diese Regelung sollte der Verwaltungsvereinfachung dienen. Wie der Prä-

sident der Bundesanstalt für Arbeit mitgeteilt hat, verursacht diese Rückwirkung im Rahmen des elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens erhebliche Probleme. Für sie besteht deshalb kein praktisches Bedürfnis.

Zu Absatz 3a

Nach der Neufassung des § 111 Abs. 1 Nr. 1 AFG in Verbindung mit § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung erhält künftig auch der Arbeitslose Arbeitslosengeld in Höhe von 68 v. H. — statt wie bisher 63 v. H. —, der ein Kind hat, das nicht in seinem Haushalt lebt (Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a des Entwurfs). Diese Regelung soll rückwirkend für die Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz gelten, wenn die Entscheidung über den Anspruch bei Inkrafttreten der Neuregelung noch nicht unanfechtbar war.

Zu Absatz 4

Nach Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b sollen verheiratete Arbeitnehmer, deren Ehegatte im Ausland lebt, oder die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben, Leistungen nach der Leistungsgruppe A und nicht mehr nach der Leistungsgruppe B erhalten. Die Vorschrift gewährleistet in laufenden Fällen den Besitzstand für begrenzte Zeit.

Zu Absatz 6a

Die Übergangsvorschrift stellt den Arbeitgeber von der Erstattungspflicht in Fällen frei, in denen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1986 bereits erfolgt oder festgelegt worden ist (zur Abgrenzung vgl. § 242c Abs. 1 Satz 1 AFG) und sich eine Erstattungspflicht aus der Verlängerung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für ältere Arbeitnehmer (Artikel 1 Nr. 18 des Entwurfs) oder aus der Herabsetzung der Altersgrenze um ein Jahr (Artikel 1 Nr. 26 und Nr. 29 Buchstabe c des Entwurfs) ergäbe. Der Arbeitgeber soll also ausnahmsweise nicht erstattungspflichtig sein, wenn es sich um eine Zeit des Arbeitslosengeldbezuges handelt, die auf der Verlängerung der Anspruchsdauer von mehr als 468 Tagen beruht. Eine Übergangsvorschrift im Zusammenhang mit der Verlängerung der Anspruchsdauer (Satz 1 Nr. 1) ist deshalb vorgesehen worden, weil innerhalb eines Jahres der Anspruch auf Arbeitslosengeld zweimal verlängert worden ist.

Zwingend ist sie nicht geboten, weil der Arbeitgeber auch nach bisherigem Recht mit der Möglichkeit rechnen mußte, daß der Arbeitslose aus nicht vorhersehbaren Gründen — z. B. infolge längerer Krankheit oder einer Zwischenbeschäftigung — auch noch nach Vollendung des 59. Lebensjahres Arbeitslosengeld beziehen werde; im übrigen kann sich an den Bezug von Arbeitslosengeld der Bezug von Arbeitslosenhilfe anschließen, die ebenfalls zu erstatten ist. Aus diesen Gründen hat auch das Ar-

beitsförderungs- und Rentenversicherungsänderungsgesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713), durch das der Anspruch auf Arbeitslosengeld älterer Arbeitnehmer verlängert worden ist, auf eine entsprechende Übergangsvorschrift zu § 128 AFG verzichtet.

Zu Artikel 4 (Änderung der Reichsversicherungsordnung)

Anpassung an die Änderung des § 128 AFG durch Artikel 1 Nr. 26.

Zu Artikel 5 (Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes)

Anpassung an die Änderung des § 128 AFG durch Artikel 1 Nr. 26.

Zu Artikel 6 (Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes)

Anpassung an die Änderung des § 128 AFG durch Artikel 1 Nr. 26.

Zu Artikel 6a bis 6c (Änderung des Arbeitsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sowie des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Vorschriften sind eine Folgeänderung zu § 105c Abs. 1 AFG, die aus rechtssystematischen Gründen nunmehr an die Stelle des bisherigen § 105c Abs. 2 AFG treten (vgl. Begründung zur Änderung des § 105c AFG). Sie bestimmen, daß bei Anwendung der Vorschriften über ein vorzeitiges Altersruhegeld an Arbeitslose nicht zwischen Arbeitslosen, die der Arbeitsvermittlung uneingeschränkt zur Verfügung stehen, und Arbeitslosen, die allein aus den in Satz 1 genannten Gründen der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen, zu differenzieren ist. Der zeitliche Anwendungsbereich der Regelung deckt sich mit dem zeitlichen Anwendungsbereich des § 105c AFG.

Zu Nummer 2

Die Vorschriften sind Folgeänderungen im Hinblick auf die Änderungen des § 128 AFG in Verbindung mit § 1395b RVO, § 117b AVG und § 140b RKG.

Bonn, den 5. Dezember 1985

Seehofer Lutz Frau Dr. Adam-Schwaetzer Tischer
Berichterstatter

